

71. Findet der Begriff eines Beamten auf einen Privat-Postgehilfen Anwendung?

St.G.B. §§. 350, 359.

Vgl. Bd. 1 Nr. 63. 78. 157.

I. Straffenat. Ur. v. 1. Juli 1880 g. H. Rep. 1700/80.

I. Landgericht Innsbruck.

Gegen den früheren, 17 Jahre alten Postgehilfen H. war Anklage und Eröffnungsbeschuß dahin ergangen, daß derselbe in amtlicher Eigenschaft empfangene Gelder sich rechtswidrig zugeeignet und in Beziehung auf diese Unterschlagungen das zur Kontrolle der eingezahlten Postanweisungsbeträge bestimmte Postanweisungsbuch A der königlich bayerischen Postexpedition H. in mehrfacher Weise unrichtig geführt und gefälscht, sohin das Verbrechen im Amte nach St.G.B. §§. 350, 351 begangen habe.

Das Landgericht verneinte indessen, den sonstigen tatsächlichen Gehalt der Anklage für erwiesen haltend, die Eigenschaft des H. als Beamter, erklärte deshalb die Norm des St.G.B.'s §. 350 und folgerweise des §. 351 für nicht anwendbar und verurteilte nur aus St.G.B. §. 246 wegen einfacher Unterschlagung.

Dieses Erkenntnis focht der Staatsanwalt, als auf Verletzung des St.G.B.'s §§. 359, 350, 351 beruhend, mittelst der Revision an.

Das Rechtsmittel der Staatsanwaltschaft wurde für begründet erachtet.

#### Gründe:

„Nach St.G.B. §. 359 sind unter Beamten im Sinne dieses St.G.B.'s, also auch behufs Anwendung der §§. 350, 351, alle im Dienste des Reiches oder — was hier wegen der Sonderrechte des Königreichs Bayern bezüglich des Postwesens nach Art. 4 Nr. 10 und Art. 52 der deutschen Reichsverfassung allein in Betracht kommt — in unmittelbarem oder mittelbarem Dienste eines Bundesstaates angestellten Personen anzusehen, gleichgültig, ob diese Anstellung auf Lebenszeit, auf Zeit oder nur vorläufig stattfindet.

Es fragt sich mithin, ob dieser strafrechtliche Begriff eines Beamten, wodurch das Subjekt einer nach St.G.B. §§. 350, 351 zu beurteilenden Straftat bestimmt wird, auf den Angeklagten paßt.

Diese Frage ist nach den thatsächlichen Grundlagen des angefochtenen Urtheiles zu bejahen.

Dem Inhalte des Erkenntnisses zufolge und in Verbindung mit den in der Hauptverhandlung dem Sitzungsprotokolle gemäß bekannt gegebenen urkundlichen Nachweisungen hat das Oberpostamt N. zunächst im Jahre 1877 auf den Antrag des Postexpeditors S. zu H. die Aufnahme des H. als Privatgehilfen bei der Postexpedition H. auf Haft und Gefahr des Königlichen Expeditors S. genehmigt und vorläufig dessen selbständige Verwendung wegen noch nicht zurückgelegten 16. Lebensjahres und der hiernach noch unthunlichen Verpflichtung untersagt; später ist im Jahre 1878 der Privatpostpraktikant H. im Auftrag des Oberpostamtes auf Handgelübde verpflichtet und zugleich die Postexpedition angewiesen worden, die eidliche Verpflichtung des Angeklagten nach dessen zurückgelegtem 16. Lebensjahre zu beantragen. Auf entsprechenden Antrag hat das Oberpostamt N. das Bezirksamt G. ersucht, die eidliche Verpflichtung des H. nach einem angeschlossenen Formular vorzunehmen.

Diese Beeidigung ist am 6. März 1879, also vor dem Zeitpunkte der dem Angeklagten seit August 1879 zur Last gelegten Handlungen, erfolgt.

Ausweislich des hierüber aufgenommenen, im Urtheile angezogenen Protokolles wurde der Privatpostgehilfe zu

H." über die zu übernehmenden „Dienstespflichten“ als „Bediensteter der Königlichen Verkehrsanstalten“, insbesondere über die „Pflicht der Verschwiegenheit in allen Dienstesjachen“, über die Achtung der „dienstlichen Auktorität der Vorgesetzten“, überhaupt hinsichtlich aller Obliegenheiten als „pflichttreuer Bediensteter der Königlichen Verkehrsanstalten zur Ehre und Würde des königlichen Dienstes“ verständigt und hat Angeklagter Erfüllung dieser Pflichten beschworen.

Das Landgericht führt sodann selbst an, daß Angeklagter bei der Postexpedition zu H. den Schalterdienst zu besorgen, insbesondere — seit seiner Verpflichtung — die mit Postanweisungen eingezahlten Gelder zu vereinnahmen, zu buchen, den Absendern Quittung zu erteilen u. deshalb „öffentliche Dienste“ zu leisten hatte. Wenn trotzdem die damalige Eigenschaft des H. als „Beamter“ im Sinne des St.G.B.'s §. 359 verneint wird, weil seine Verwendung im Postdienst nur auf „Haft und Gefahr“ des Postexpeditors S. genehmigt worden, Angeklagter nicht selbst der Oberbehörde und dem Publikum gegenüber verantwortlich, die Beeidigung nur zum Schutze des Postexpeditors dienlich gewesen sei und daraus gefolgert wird, H. habe lediglich als Privatgehilfe des S. Thätigkeit geäußert, so erscheint diese Auffassung rechtsirrig.

Nach den eigenen, durch den näheren Inhalt der Beiakten sich erläuternden, faktischen Annahmen des Landgerichtes hat der Angeklagte nicht bloß einen Privatdienstvertrag mit S. eingegangen, ist vielmehr von diesem Beamten mit ordnungsmäßiger Genehmigung und unter selbständigem Eingreifen der Oberbehörde als Gehilfe bei der Postexpedition H., einer Staatsstelle, angenommen, als „Bediensteter der Königlichen Verkehrsanstalten“ und auf Erfüllung der durch den königlichen Dienst gebotenen Pflichten beeidigt, auch mit Dienstesverrichtungen befaßt worden, die ihrer Natur nach Bedeutung und Wirkung nur unter der Voraussetzung der Wahrnehmung durch einen öffentlichen Beamten gewinnen konnten.

Dadurch ist Angeklagter, gleichgültig, ob die nächste Veranlassung in einem Privatabkommen mit S. zu finden, in ein öffentlich-rechtliches Verhältnis zu diesem und den staatlich vorgelegten Behörden getreten und hat kraft solcher, einer Anstellung im Sinne St.G.B. §. 359 gleichzuachtenden Berufung im königlich bayerischen Dienste im Interesse und für Zwecke des Staates als Organ desselben eine

dem Publikum gegenüber öffentliche Auktorität ansprechende Thätigkeit geübt.

Diese dem Angeklagten sohin gebührende Eigenschaft als Beamter kann nicht deshalb beanstandet werden, weil die ursprüngliche Genehmigung zur Aufnahme bei der Postexpedition H. nur auf „Haft und Gefahr“ des jeweiligen Postexpeditors S. abgefaßt war.

Mittelfst dieser, privatrechtlichen Beziehungen entlehnten Klausel weist das Oberpostamt nur seine unmittelbare Verantwortung für vermögensrechtliche, aus der direkt von dem Postexpeditor zu überwachenden Thätigkeit oder aus Unterschlagungen u. des Angeklagten erwachsende Ansprüche ab und überträgt deshalbige Haftbarkeit auf S.

Der öffentlichrechtliche Charakter der Dienstführung des später auf Beobachtung amtlicher Pflichten vereideten Postgehilfen H. wird dadurch nicht berührt.“